

Volks- & Anzeigebblatt

Das Volk- und Anzeigebblatt erscheint wöchent-
lich 3 mal **Dienstag, Donnerstag** und
Samstag, und kostet vierteljährlich bei der Re-
daktion 90 Pf. durch die Post bezogen 1 Mk. 15 Pf.

für Stadt und Land.

Einrückungsgebühr für die 3spaltige Zeile
oder deren Raum 6 Pf. Annoncen welche bis
Montag, Mittwoch und **Freitag** Mit-
tags eintreffen, finden Aufnahme.

Neunundzwanzigster Jahrgang. **Pro. 20. Winnenden, Donnerstag den 15. Februar 1877.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Im Nachstehenden wird die K. Verordnung vom 21. Dezember
1876, Reg.-Bl. No. 42. **betreffend die Feuerpolizei**, I. A. bis
D., §. 1 bis 31 zur allgemeinen Kenntnißnahme in der hiesigen Ge-
meinde bekannt gemacht.

Den 12. Februar 1877.

Stadtschultheißenamt.

Zent.

Königliche Verordnung, betreffend die Feuerpolizei. Vom
21. Dezember 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg:

In Gemäßheit des Art. 57 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes vom
27. Dezember 1871 verordnen und verfügen Wir hinsichtlich der Feuer-
polizei, wie folgt:

1. Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuersgefahr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzu-
gehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie
bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuersgefahr er-
forderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung,
ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vor-
stehender Vorschrift (§. 1) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten,
größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Ver-
wahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben
und die vorichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Ange-
stellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder
durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu
lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer
Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht
in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht
Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne
die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benehmen mit Feuer, Licht.

§. 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5 und §. 14
Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5.

Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen
in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbe-
wahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn
sie aus feuer sicherem Material bestehen und Glut-Häfen und -Pfannen
überdies feuer sicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen

Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Ma-
terial aufgestellt werden.

§. 6.

Holzspähne und ähnliche, Glut und Aschenabfall gebende Materia-
lien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbe-
wahrung feuergefährlicher Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder
Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht
zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu
rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so
darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung des-
selben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche
entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt
werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist,
Erdöl, Terpentinöl und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3)
betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer
Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Ge-
lassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas
hindeuten.

§. 8.

Die Vorschriften des §. 7 Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume,
in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder
Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehackelt oder von Säubern
verarbeitet wird.

§. 9.

In Gefassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art
verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Bohmühlen, Fournir-
sägereien, Trockensieben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder
wenigstens durch Glaskugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu be-
nützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§. 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht,
so muß dasselbe an durchaus feuersicherer Stelle oder wenigstens auf
einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß
von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenig-
stens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen
werden.

§. 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, dergleichen in und auf den
Ofen darf Holz für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und
mit Vorsicht gedörrt werden.

§. 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohn-
gebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden
verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in
den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in
solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlo-
kalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß
eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§. 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in gang feuer-sicheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§. 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth nothwendig sind, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§. 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Versfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt Seite 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuer-gefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verköhlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem entsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 16.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§. 17.

Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

§. 18.

Hinichtlich des Schießens aus Feuegewehren und des Abbrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen, Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 19.

Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuersicheren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen, oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 20.

Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Centner) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Del erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 21.

Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehnd, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löschbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Champhin, Terpentinöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

§. 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§. 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dez. 1874, Reg.-Blatt S. 325) oder anderen explosirenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§. 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm. einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§. 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpetersalpetersaurem Natron (Chilisalpeter), Chlorsäurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§. 26.

Ebenso ist es verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern.

§. 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehnd, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen sorgfältig zu beobachten, auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§. 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuersicheren Behältern aufbewahrt und außerhalb

von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuersicher zu bedecken sind, gelagert werden.
§. 29.

Das Aufhäufen von in Oel gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmen Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§. 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Oeffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.
§. 31.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Okt. 1876, betreffend die Kaminfeuerordnung, Reg. Bl. S. 385.)

Winnenden.

Es wird hiemit zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht, daß durch Beschluß der bürgerlichen Collegien ein Stadtgeschenk an bedürftige Reisende abgegeben werden solle, wozu die Anweisung bei Hrn. Kaufmann Adolf Dorn abzuholen, und bei Hrn. Kaufmann Julius Sinek ausbezahlt wird.

Die Bettler sind deßhalb in den Häusern entschieden ab, und an Herrn Adolf Dorn zu weisen.

Den 14. Februar 1877.

Stadtsch.-Amt
Zent.

Aufforderung.

Die Bewohner Winnendens und dessen Nachbarorte, welche in letzter Zeit (hauptsächlich im Dezember 1876 und Januar 1877) bei unterzeichnetem Postamte Postanweisungen Geldbriefe und Geldpakete eingeliefert haben, werden dringend ersucht, ihre hierüber erhaltenen Scheine Unterzeichnetem in möglichster Bälde vorzuzeigen um feststellen zu können, ob die zur Aufgabe gelangten Sendungen obig bezeichneter Art auch wirklich zur Abspedition gelangt, event. in Einnahme verrechnet sind.

Winnenden, den 12. Februar 1877.

R. Postamt
Zetter.

Hofkammeramt Waiblingen.

Stamm- Nutz- & Brennholz-Verkauf.

Aus dem Hofkammerwald Hohreusch bei Hanweiler
am 19ten und 20ten Februar d. J.

1 Eiche und 45 forchene Stämme, 10—16 M. lang, 20—33 Cm. dick, 60 fichtene Stangen, 117 Raummeter forchene Pfahlholz, 200 Raummeter forchene Scheiter und Prügel, 4660 forchene und gemischte Wellen und 9 Haufen fichtenes Reisfach, worunter Bohnenstecken 2c.

Zusammenkunft je um 10 Uhr im Schlag ober dem Hanweiler Weinberg. Das Stammholz, die Stangen und die Hälfte des übrigen Holzes werden am ersten Tag verkauft. — Abfuhr ganz gut.

Waiblingen den 12. Februar 1877.

R. Hofkammeramt
Gusmann.

Winnenden.

Holz-Verkauf.

Am nächsten

Freitag den 16. d. Mts.

wird aus dem Stadtwald Schenkenberg nachstehendes Holz gegen Baarzahlung im Aufstreich verkauft:

36 Nm. buchene Prügel,
30 „ birkene Scheiter und Prügel,
10 „ erlene Prügel
4 „ aspene Prügel,
4120 Stück buchene, birkene und gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Schlag im Braunenholz.

Wald-Meister.

Nevier Weiffach.

Eichenstammholz-Verkauf.

Am Montag den 19. d. Mts.



aus dem Kohlhau, Abth. Unterer Keltersberg: 72 Eichen mit 71 Fm.

Zusammenkunft
Morgens 9 Uhr

bei der Königseiche.

Reichenberg den 10. Febr. 1877.

R. Forstamt
Bechtner.

Birkmannsweiler.

Papier-Verkauf.

Morgen

Freitag den 16ten Febr. d. J.
Mittags 1 Uhr

werden im hiesigen Rathszimmer gegen baare Bezahlung im Ganzen oder Partienweise verkauft, ca. 5 Ctr. theils Zeitungspapier theils ausgeschiedene Akten, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Schultheissenamt.

Winnenden.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen

Michael Fuchs, Gemeinderaths in Welzheim]

kommt die vorhandene Liegenschaft am nächsten

Dienstag den 20. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus in öffentl. Aufstreich:

88 Mtr. Wohnhaus

1 Ar 1 Mtr. Hofraum

1 Ar 89 Mtr. Ein 2st. Wohnhaus in der Schwaibheimer-vorstadt,

1 Ar 17 Mtr. Gemüsegarten beim Hans

26 Ar 88 Mtr. Baumacker und Wiese unterm Holzenberg und

6 Ar 23 Mtr. Wiese in Stauwiesen.

Den 13. Febr. 1877.

Rathsschreiberei.

Zur Landtagswahl!

Wie wir wissen, ist die Wahl unseres Bezirks von der Gegenpartei angefochten und, fänden deren Machinationen—aller Wahrscheinlichkeit zum Trotz—an kompetenter Stelle ein geneigtes Ohr, so stünde uns in kürzester Zeit ein zweiter Wahlkampf bevor, in welchem der Gegner sicher mit verdoppelter Energie und unter Aufbietung all der Mittel einträte, durch die er sich schon im ersten Wahlgange eine annähernd gleiche Stimmenwahl zu erobern gewußt hatte.

Bis dahin hat es freilich noch seine guten Wege.

Der Ausschuß der alten Kammer hat sich—seinem Gutachten nach zu schließen—den behaupteten Unzuträglichkeiten gegenüber durchaus stet-

tisch verhalten, ein Gleiches wird von der Legitimations-Commission zu erwarten sein.

Wir fürchten in diesem Punkte keine Niederlage, der Glaube an unser gutes Recht gibt uns die volle innere Gewähr hiefür sollte die Entscheidung wider alles Erwarten gegen uns ausfallen, so werden wir im zweiten Wahlgang unsern Mann zu stellen wissen, aber eines ist es, über was wir uns füglich wundern — das ist die hochgradige Unversorenheit des Gegners, die ihm gestattet, nachdem er den Kürzern gezogen, eben diejenigen Agitationsmittel deren er selbst sich in rücksichtslosester Weise bedient hatte, nunmehr der andern Partei in die Schule zu schieben.

Wer erinnert sich da nicht an die Fabel vom Wolfe, dem das Lamm das Wasserlein getrübt hat!?

Winnenden.

Diakonissen-Sache.

Die Mitglieder des Vereins werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß der Kassier Herr G. Wildenberger in nächster Zeit den Jahresbeitrag von 2 M. für das Jahr 1877 einziehen wird, so weit er nicht von einzelnen Mitgliedern schon bezahlt ist.

Nachdem die Krankenpflege hier seit 25 Sept. v. J. besteht und seither nicht nur täglich verschiedene Arme diese Wohlthat unentgeltlich genießen durften, sondern auch bemittelten Familien Hilfe geleistet wurde, so gibt sich der Vereins-Ausschuß der Hoffnung hin, es werde dieselbe, die in der besten Absicht für Kranke jedes Standes eingeführt wurde, als eine gute, wohlthätige Einrichtung allseitig anerkannt werden; da aber die Zahl der Mitglieder bis jetzt nur auf ca. 85 sich belauft, so erlaubt sich Unterzeichneter Namens des Ausschusses die herzliche Bitte an die hiesigen Einwohner zu richten: Die Sache durch allgemeine Theilnahme zu unterstützen und zu fördern, mit dem Anfügen, daß diejenigen, welche durch Gottes Güte sich der Gesundheit erfreuen dürfen und die Diakonistin nicht in Anspruch nehmen müssen, den Jahresbeitrag als ein kleines Dankopfer ansehen können, mit welchen den armen Kranken, deren es das ganze Jahr hindurch gibt, Hilfe geleistet werden kann.

„Wer sich des Armen erbarmet, der leihet dem Herrn, der wird ihm wieder Gutes vergelten.“

Vereinsvorstand
Wakenhut.

Winnenden.

Heute Donnerstag den 15. ds. Mts. Vormittags 11 Uhr wird bei der Stadtkirche ein entbehrlich gewordener, aber noch brauchbarer

Säulenofen

im Aufstreich verkauft.

Stiftungspflege.

Es werden bis Georgii

400 fl.

gegen doppelte Versicherung aufzunehmen gesucht. Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Dankfagung.



Für die vielen Beweise, aufrichtiger Theilnahme, während der Krankheit und dem so frühen Hinscheiden meines theuren unvergeßlichen Mannes **Gustav Mayer** Schreinermeister sage ich allen, besonders der verehrten Liedertafel für den erhabenden Gesang am Grabe und den werthen Herrn Trägern von der Feuerwehr meinen tiefgefühlten Dank.

Im Namen der Hinterbliebenen
die tiefgebeugte Wittwe
Hosue Mayer.

Winnenden.

Geehrten Damen

empfehle ich zu hübschen Gelegenheits-Geschenken:

Zeitungsblattchen,
Schlüssel- und Garderobehalter
u. s. w. u. s. w. glatt und geschnitz in allen Größen.

Das Einsetzen der Arbeiten und Stickerien in obige Gegenstände besorge pünktlich und billig.

Fr. Dobler, Buchbinder.

Winnenden.

Stockfische

frisch gewässert, empfiehlt

Aug. Brandner,
Seifensieder.

Winnenden.

Ein noch ganz neues

Brittschenwägele

hat billig zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Mädchen die das **Weißnähen** erlernen wollen, werden angenommen bei **Frau Junker** wohnhaft bei Weingärtner Pöckle.

Einen Konfirmations-Rock

hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

400 M.

Pflegschaftsgeld hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen

D. Weiz.

Winnenden.

Bei Unterzeichneter ist fortwährend

Mehl

in allen Sorten zu haben.

Ernstine Mühle
wohnhaft in der alten Post.

Winnenden.

Es ist bis Georgii ein

Logis

mit 4 schönen Zimmern, Bühnenummer und Platz im Keller zu vermieten.

Wo? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Es ist bis Georgii ein

Logis

bestehend in einem Zimmer und 2 Mansarden sowie Bühnenummer und Keller zu vermieten.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

8 bis 10 Ctr. **Angersfen** hat zu verkaufen

M. Kallenberg.

Es wird für eine kleine Familie ein

Logis

gesucht. Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Es wird ein ordentliches

Mädchen

in Dienst gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Mein unteres **Logis**, bestehend in 2 Zimmer mit Küche nebst Wasserleitung, 2 Kammern und Platz im Keller habe auf Georgii zu vermieten.

M. Kallenberg.

Winnenden.

Guten Apfelmöst und billigen Wein

verkauft Cimer- und Imiweiß

M. Kallenberg.